



## **Kantonsratsbeschluss**

### **betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes**

**(Neue Zahlen zur Entwicklung der Bevölkerung bis 2030; Begrenzung der Ausdehnung der Siedlungsfläche; Bauliche Verdichtung nach innen; Preisgünstiger Wohnraum; Leitbild Lorzenebene)**

Bericht und Antrag der Raumplanungskommission  
vom 5. April 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Raumplanungskommission befasste sich an drei halbtägigen Sitzungen mit dieser wichtigen und zugleich umfangreichen Richtplananpassung. An den Sitzungen nahmen von der Baudirektion Baudirektor Heinz Tännler, Kantonsplaner René Hutter, Paul Baumgartner, stv. Generalsekretär, teil. Die Protokollführung besorgten Therese Marty und Sabine Windlin, beide aus Zug.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	Ausgangslage	Seite	1
2.	Fragenrunde und Eintretensdebatte	Seite	2
3.	Detailberatung	Seite	4
	a) Synopse Anpassung des kantonalen Richtplanes	Seite	4
	b) Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Vorlage Nr. 2214.2 - 14232)	Seite	9
4.	Schlussabstimmung	Seite	10
5.	Antrag	Seite	10

### **1. Ausgangslage**

Die Ausgangslage ist im Bericht des Regierungsrates zu dieser Richtplananpassung ausführlich wiedergegeben. Wir verweisen daher auf den Bericht des Regierungsrates und beschränken uns darauf, an dieser Stelle nochmals die wichtigsten Ziele dieser Richtplananpassung festzuhalten:

1.1 Der Kanton Zug ist in den letzten Jahren und Jahrzehnten sehr stark gewachsen, wie die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzahlen zeigen. So hat zum Beispiel die Bevölkerungszahl von 1990 bis 2012 um über 31'000 auf gut 116'000 Personen zugenommen. Bei der Zahl der Arbeitsplätze ist die Entwicklung ähnlich verlaufen. Mit dieser Richtplananpassung will der Regierungsrat das Wachstum etwas verlangsamen, indem als Zielwert für das Jahr 2030 von einer ständigen Bevölkerung von 135'000 ausgegangen wird. Da die Zahl der Arbeitsplätze über den Richtplan nicht gesteuert werden kann, sind im Richtplan keine Arbeitsplatzzahlen vorgesehen.

1.2 Mit der Festlegung einer geringeren Bevölkerungszahl im kantonalen Richtplan kann das Bevölkerungswachstum selbstverständlich noch nicht verlangsamt werden. Dafür braucht es weitere Massnahmen, die der Regierungsrat in dieser Richtplananpassung ebenfalls vorschlägt. Konkret soll die weitere Ausdehnung der Siedlungsfläche begrenzt werden, indem die Gemeinden im Richtplan dazu angehalten werden, bei der nächsten Revision der Ortsplanung auf substantielle Neueinzonungen zu verzichten. Arrondierungen von bestehenden Bauzonen sollen bei ausgewiesenem Bedarf weiterhin möglich sein. Damit ein massvolles Wachstum weiterhin möglich ist, schlägt der Regierungsrat eine Verdichtung nach innen vor, das heisst in den bestehenden Siedlungsgebieten, wo es zum Teil noch grosse bauliche Reserven hat. Da eine Verdichtung nicht überall möglich und sinnvoll ist, sollen im Richtplan neu Gebiete für Verdichtung ausgeschieden werden. Diese "Verdichtungsgebiete" sind an gut erschlossenen Lagen vorgesehen und es müssen hohe qualitative Anforderungen erfüllt werden. Damit wird sichergestellt, dass nicht nur verdichtet wird, sondern die neuen Überbauungen mit hoher Ausnützung auch städtebauliche Qualitäten aufweisen müssen.

1.3 Ein weiteres Element dieser Richtplananpassung sind Massnahmen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum, indem bei Arrondierungen der Bauzonen und in Gebieten für Verdichtung ein Teil der zusätzlichen Ausnützung für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum vorzusehen ist. Im Weiteren sollen Kanton und Gemeinden dazu verpflichtet werden, nach Möglichkeit auf eigenen Grundstücken preisgünstigen Wohnraum zu schaffen, oder das Land im Baurecht an gemeinnützige Wohnbauträger abzugeben.

1.4 Mit dieser Richtplananpassung wird auch das "Leitbild Lorzenebene" umgesetzt, indem im Richtplan die zentralen Massnahmen für den langfristigen Erhalt dieses für Zug wichtigen Erholungsraumes festgelegt werden: Renaturierung der alten Lorze, Neugestaltung im Brüggli, bessere Verbindungen von der Lorzenebene zum See, neue Wegführungen zur einfacheren Besucherlenkung.

## **2. Fragenrunde und Eintretensdebatte**

Zu Beginn der Sitzungen stellten uns die Vertreter der Baudirektion die einzelnen Themenbereiche der vorgesehenen Richtplananpassungen vor. Anschliessend hatten die Kommissionsmitglieder Gelegenheit für Fragen. Zusammenfassend und geordnet nach Themenbereichen können die Ergebnisse der Fragenrunde wie folgt zusammengefasst werden:

### Verdichtungsgebiete (Verbindlichkeit, Verdichtungspotenzial, Umsetzung in den Gemeinden)

In den im Richtplan ausgewiesenen Verdichtungsgebieten besteht keine Pflicht für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, dass sie dort verdichtet bauen müssen. Da der Richtplan nur behörden- und nicht grundeigentümerverbindlich ist, müssen die Gemeinden die Vorgaben im kantonalen Richtplan zur Verdichtung noch grundeigentümerverbindlich umsetzen. Dazu müssen sie Zonenplanänderungen vornehmen, Bebauungspläne erlassen oder mit anderen Instrumenten Anreize für eine Verdichtung der dafür ausgewiesenen Gebiete sorgen. Nach den Angaben der Baudirektion geht der Kanton von einem Verdichtungspotenzial von rund 11'000 Personen in den bestehenden Siedlungsgebieten aus. Es gibt Studien, die von einem theoretischen Verdichtungspotenzial von 28'000 - 30'000 Personen ausgehen, diese Annahmen sind jedoch aus der Sicht der Baudirektion nicht realistisch. Ob das Verdichtungspotenzial bis 2030 realisiert wird, ist ungewiss. Dies hängt von der wirtschaftlichen Lage, der Umsetzung

der Verdichtungsgebiete in den gemeindlichen Ortsplanungen, Bebauungsplänen usw. ab. Sind Zonenplanänderungen oder Bebauungspläne erforderlich, so besteht das Risiko, dass sie unter Umständen vom Volk abgelehnt werden. Gegen Planänderungen und Bauprojekte können zudem auch Rechtsmittel ergriffen werden, was zu Verzögerungen, Änderungen bei Plänen und Bauprojekten usw. führen kann.

#### Auswirkungen der Richtplananpassungen für die "Berggemeinden"

Dieser Richtplananpassung liegt das sogenannte Konzentrationsprinzip zugrunde, das heisst, dass das vorgesehene Bevölkerungswachstum bis 2030 nicht gleichmässig auf alle Gemeinden verteilt werden soll. Das Konzentrationsprinzip bedeutet, dass das Wachstum vor allem dort stattfinden soll, wo die Infrastrukturanlagen und die Erschliessung vorhanden sind. Aus diesem Grund befinden sich die im Richtplan vorgesehenen Verdichtungsgebiete mit grossem Wachstumspotenzial vor allem im Talgebiet und nur vereinzelt in den Berggemeinden (Unterägeri). Dieser Paradigmenwechsel in der Richtplanung hat aber nicht zur Folge, dass in diesen Gemeinden ein Wachstum nicht mehr möglich wäre. Arrondierungen von Bauzonen, Verdichtungen mit Bebauungsplänen, Aufzonierungen usw. sind auch hier weiterhin möglich.

#### Neue Bevölkerungszahl von 135'000 für 2030 als Richtwert

Damit der Kanton und die Gemeinden ihre Infrastrukturanlagen planen können, muss eine Bevölkerungszahl im Richtplan angegeben werden. Diese Zahl von 135'000 für 2030 ist ein Richtwert bzw. eine Annahme, die über- oder unterschritten werden kann. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, dass die im Richtplan angegebenen Bevölkerungszahlen für den Kanton und die Gemeinden durch Verdichtung im heutigen Siedlungsgebiet überschritten werden dürfen. Es ist deshalb möglich, dass der Kanton Zug im Jahre 2030 mehr als 135'000 Einwohnerinnen/Einwohner zählt, auch eine geringere Bevölkerungszahl ist möglich. Wie die weitere Entwicklung verlaufen wird, kann im heutigen Zeitpunkt niemand abschätzen. Bei der Wohnbevölkerung wird in der Statistik zwischen der "ständigen Wohnbevölkerung", der "Wohnbevölkerung mit zivilrechtlichem Wohnsitz" und der "Wohnbevölkerung mit wirtschaftlichem Wohnsitz" unterschieden. Diese Bevölkerungszahlen variieren. Aus diesem Grund wird diesem Bericht eine Übersicht über die Entwicklung der Wohnbevölkerung des Kantons Zug beigelegt, wo auch die unterschiedlichen Begriffe zur Wohnbevölkerung definiert sind (Beilage 1: Kurzübersicht Bevölkerungsentwicklung im Kanton Zug).

#### Zentrumsgebiete

Im Rahmen dieser Richtplananpassungen sollen neu Zentrumsgebiete ausgeschieden werden, in denen die ortsbaulichen Qualitäten zu stärken sind. In diesen Gebieten ist eine Verdichtung mit den üblichen Planungsinstrumenten möglich, das eigentliche Ziel der Zentrumsgebiete ist jedoch, die Qualitäten der Ortszentren zu steigern.

Nachdem die Grundsatzdiskussion zu dieser Richtplananpassung abgeschlossen war, **beschloss die Raumplanungskommission mit 13:0 Stimmen und ohne Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage Nr. 2214.2 - 14232 des Regierungsrates.**

### 3. Detailberatung

#### a) Synopse Anpassung des kantonalen Richtplanes

Die Synopse ist eine Beilage zum Bericht und Antrag des Regierungsrates für diese Richtplananpassung. Auf der Synopse ist der alte Richtplantext sowie der neue, vom Regierungsrat vorgeschlagene Richtplantext dargestellt. Die Beratung in der Raumplanungskommission erfolgte anhand dieser Synopse.

### I. KAPITEL G: Grundzüge der räumlichen Entwicklung

#### G 1.1 Ziele zur Raumordnungspolitik

##### G 1.1.4

In Ziffer 2 dieses Berichtes wurde bereits ausgeführt, dass die Bevölkerungszahl von 135'000 Einwohnerinnen/Einwohner im Jahr 2030 durch Verdichtungen überschritten werden kann. Diese Zahl gilt damit nicht als absolut, sondern sie ist nur eine Richtgrösse. Aus diesem Grund stellt die Raumplanungskommission einstimmig den Antrag, dass das Wort "maximal" in G 1.1.4 zu streichen sei.

##### G 1.5 Bevölkerungsverteilung

Bei dieser Richtplananpassung wurde in der Kommission diskutiert, dass der Gemeinde Menzingen nur ein sehr bescheidenes Bevölkerungswachstum im Richtplan zugestanden und diese Gemeinde nun dafür bestraft werde, dass sie bei der letzten Ortsplanungsrevision nur eine kleine Fläche neu eingezont habe. Die Vertreter der Baudirektion hielten dem entgegen, dass die Bevölkerung von Menzingen Neueinzonungen abgelehnt hatte. Der Gemeinderat Menzingen stehe hinter der im Richtplan angegebenen Bevölkerungszahl. Wie in anderen Gemeinden können auch in Menzingen Bauzonen arrondiert werden und Verdichtungen sind ebenfalls möglich.

Die Anpassung in G 1.5 wurde von der Raumplanungskommission mit 11:1 Stimme angenommen.

##### G 1.6.1

Diese Richtplanänderung hat einen Zusammenhang mit der Anpassung in G 1.5, wo darauf hingewiesen wurde, dass vor allem in Menzingen bei der letzten Ortsplanungsrevision wenig Land neu eingezont worden sei. Ein Antrag, dass der Richtplantext wie folgt zu ergänzen sei: "Massvolle Einzonungen sind in den Berggemeinden möglich." wurde von der Kommission mit 9:1 Stimme und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Bei der Beratung dieser Richtplananpassung wurde auch darauf hingewiesen, dass die Zahl von 135'000 Einwohnerinnen/Einwohner im Jahre 2030 nicht nach Belieben überschritten werden dürfe, es müsse eine oberste Limite im Richtplan festgelegt werden.

Die Kommission lehnte einen Antrag, der letzte Satz in G 1.6.1 sei um folgenden Passus zu ergänzen: " Die Zahlen zur Bevölkerung können durch Verdichtung im heutigen Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) *um maximal 5 %* überschritten werden." grossmehrheitlich ab und stimmte der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Anpassung in G 1.6.1 mit 10:1 Stimme und einer Enthaltung zu.

### G 1.6.2

Die Raumplanungskommission stimmte dieser Anpassung einstimmig zu.

## **II. KAPITEL S: Siedlung**

### S 1.2 Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen)

#### S 1.2.2

Bei dieser Richtplanänderung bestätigten die Vertreter der Baudirektion, dass die Arrondierungen nicht flächenneutral vorgenommen werden müssen und sich die Arrondierungen auf das ganze Kantonsgebiet beziehen.

Da für die Kommission unklar ist, wann eine Arrondierung noch als "klein" gelte, stimmte sie einem Antrag auf Streichung des Wortes "kleine" vor Arrondierungen mit 8:5 Stimmen zu.

Bei den Arrondierungen wurde darüber diskutiert, ob Gemeinden wie Menzingen, die bei der letzten Ortsplanungsrevision wenig Land neu eingezont haben, in irgendeiner Weise besser behandelt werden können als andere Gemeinden, die viel Land neu eingezont haben. Nach ausführlicher Diskussion hat sich die Raumplanungskommission dafür ausgesprochen, dass dieses Anliegen nicht in den Richtplantext aufgenommen, sondern im Kommissionsbericht erwähnt wird. Dies geschieht hiermit mit einer Empfehlung an den Regierungsrat und die Baudirektion, dass dem zuvor erwähnten Anliegen bei der Arrondierung von Bauzonen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die Frage, ob die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen bei der Arrondierung der Bauzonen mitzählen. Berücksichtigt man, dass im Rahmen der Arrondierungen etwa eine Fläche von 10 Hektaren über das ganze Kantonsgebiet neu eingezont werden kann, kommt der zuvor erwähnten Fragestellung eine grosse Bedeutung zu. Denn allein im Gebiet Röhrliberg in Cham soll für die neue Mittelschule eine Fläche von rund 3.5 Hektaren neu eingezont werden. Nachdem die Vertreter der Baudirektion bestätigten, dass die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen zu den Bauzonen zählen, wurde diskutiert, dass der Richtplantext von S 1.2.2 nach dem ersten Satz wie folgt zu ergänzen sei: "Ausgenommen sind die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen."

Die Kommission beantragt mit 11:1 Stimme und einer Enthaltung diesen Zusatz anzunehmen. Der neue Richtplantext S 1.2.2 wurde mit den zwei erwähnten Änderungen von der Kommission mit 9:1 Stimme und zwei Enthaltungen angenommen.

#### S 1.5.1 und S 1.6.1

Diese Anpassungen waren in der Kommission unbestritten und sie wurden einstimmig angenommen.

#### S 3.1.1

Für Häuser über 25 Meter Höhe muss auch inskünftig ein Bebauungsplan erlassen werden, aber für Häuser über 35 Meter Höhe ist kein Bebauungsplan als Ergebnis von Varianten mehr erforderlich. Es ist heute Usus, dass die Gemeinden für Gebiete mit hohen Häusern ein Wettbewerbsverfahren verlangen. Die Gemeinden sollen hier die Verantwortung übernehmen und entsprechende Vorgaben machen.

Die Anpassung in S 3.1.1 wurde von der Raumplanungskommission einstimmig angenommen.

#### S 3.1.2

Diese Anpassung war in der Kommission unbestritten und sie wurde einstimmig angenommen.

#### S 5.1.2

Bei der Beratung dieser Bestimmung erklärten uns die Vertreter der Baudirektion, dass in den Zentrumsgebieten nicht die Verdichtung, sondern eine bessere Gestaltung der Strassen- und Freiräume in den Ortszentren im Vordergrund stehe, eine Verdichtung aber nicht ausgeschlossen sei. Solche Planungen seien in Hünenberg, Rotkreuz und Baar bereits im Gang. Bei der Beratung des Richtplantextes wurde darauf hingewiesen, dass nur die Förderung des Langsamverkehrs und die Belegung der Freiräume im Text erwähnt würde, die Gemeinden aber noch andere Massnahmen vorsehen könnten, die im Text nicht erwähnt seien.

Die Raumplanungskommission beschloss darauf einstimmig, bei S 5.1.2 folgende Ergänzung vorzunehmen: "... Dazu ergreifen sie Massnahmen beispielsweise für die Verbesserung der Wege für den Langsamverkehr...". Mit dieser Ergänzung stimmte die Kommission S 5.1.2 zu.

#### S 5.2.1 und S 5.2.2

In Siedlungsgebieten, die nicht als Verdichtungsgebiete bezeichnet sind, ist eine Verdichtung ebenfalls möglich. Ob eine Verdichtung hier sinnvoll ist, müssen die Gemeinden im Einzelfall prüfen.

Die Kommission stimmte der Anpassung in S 5.2.1 mit 10:2 Stimmen und einer Enthaltung zu, S 5.2.2 wurde einstimmig angenommen.

#### S 5.2.3

Bei dieser Bestimmung diskutierte die Kommission darüber, wie sichergestellt werden kann, dass die Ergebnisse der städtebaulichen Studien später auch umgesetzt werden und wie die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer in die Pflicht genommen werden können, dass sie nicht nur eine hohe Ausnützung realisieren, sondern die Überbauungen auch städtebauliche Qualitäten aufweisen. Da dieses Anliegen in dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Richtplantext zu wenig zum Ausdruck kommt, wurde folgender Antrag gestellt: Nach Buchstabe c) soll ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: "Die Gemeinden sichern die Qualitäten des städtebaulichen Verfahrens grundeigentümergebunden im Zonenplanverfahren." Zur Erläuterung des Antrages sei hier erwähnt, dass im kantonalen Richtplan nur die Gemeinden und nicht die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer verpflichtet werden können. Ferner ist eine Verdichtung, wie sie in Verdichtungsgebieten vorgesehen ist, nur mit einer Zonenplanänderung möglich. Aus diesem Grund ist es folgerichtig, dass die Gemeinden im Zonenplanverfahren dazu verpflichtet werden, dass sie die Qualitäten des städtebaulichen Variantenstudiums grundeigentümergebunden sichern müssen.

Dieser Antrag zu S 5.2.3 wurde von der Kommission einstimmig mit dieser Ergänzung angenommen.

#### S 5.2.4 und S 5.2.5

Diese Anpassungen waren in der Kommission unbestritten und sie wurden einstimmig angenommen.

#### *Karte Gebiete für Verdichtung und Zentrumsgebiete, Teil West*

Die Verdichtungsgebiete sind auf der Karte nur schematisch dargestellt. Die parzellenscharfe Umsetzung ist Sache der Gemeinden. Aus diesem Grund gibt es Gebiete in Cham (Papieri-Areal) und Hünenberg See (Zythus), wo die Abgrenzung nicht genau ist und der Perimeter der Verdichtungsgebiete noch im Zonenplanverfahren von den Gemeinden festgelegt werden muss.

Die Kommission stimmte dieser Karte einstimmig zu.

#### *Karte Gebiete für Verdichtung und Zentrumsgebiete, Teil Ost*

Das auf der Karte eingezeichnete Zentrumsgebiet von Unterägeri gab zu Diskussionen Anlass, weil es sehr weit nach Süden rot schraffiert ist. Die Raumplanungskommission beauftragte den Kantonsplaner, das Zentrumsgebiet von Unterägeri auf der Karte neu darzustellen. Dieser revidierten Darstellung des Zentrumsgebiets von Unterägeri (vgl. Beilage 2, Synopse) stimmte die Kommission auf der revidierten Karte Zug Ost mit 10:1 Stimme zu.

### S 10 Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen

#### S 10.1 Grundsätze

##### S 10.1.1

Bei der Beratung dieses Richtplantextes wurde zunächst die Frage aufgeworfen, was der Begriff "Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen" genau bedeute. Der Baudirektor erklärte, dass der Begriff "tragbar" unterschiedlich ausgelegt werden könne. Die Regierung verstehe darunter Wohnungen, die für mittlere Einkommen von 70'000 bis 180'000 Franken finanziell tragbar seien. Die Regierung orientiere sich aber auch an den Richtlinien des Wohneigentumsförderungsgesetzes.

Die Kommission beschloss einstimmig, dass der Begriff "Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen" an die Terminologie der kantonalen Gesetzgebung mit dem Wortlaut "Preisgünstiger Wohnraum" anzupassen sei. Ferner beschloss sie, dass dieser Begriff überall im Richtplantext sowie im Kantonsratsbeschluss zur Richtplananpassung entsprechend geändert werden soll.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die im Richtplantext erwähnte Selbstverpflichtung. Es geht dabei um Land, das der Kanton, die Gemeinden oder der Bund besitzen und das nach Möglichkeit für den preisgünstigen Wohnungsbau eingesetzt werden soll.

Ein Antrag, dass S 10.1.1 so umzuformulieren sei, dass Gemeinden und Kanton den preisgünstigen Wohnungsbau nur dann unterstützen müssen, sofern die notwendigen Grundstücke dafür vorhanden sind, wurde von der Kommission mit 9:2 Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit war der Auffassung, dass diese Ergänzung nicht notwendig sei, da klar sei, dass der Kanton und die Gemeinden den preisgünstigen Wohnungsbau nur dann unterstützen könnten, wenn sie über geeignete Grundstücke verfügen würden.

Damit nicht der Eindruck entsteht, dass bei Bebauungsplänen die Mehrausnutzung immer für den preisgünstigen Wohnungsbau eingesetzt werden muss, beschloss die Kommission grossmehrheitlich, dass bei Absatz d) die Wörter "und Bebauungsplänen" gestrichen werden. Die Kommission will damit zum Ausdruck bringen, dass auch bei Mehrnutzungen der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gelten soll. Im Weiteren war sich die Kommissionsmehrheit einig, dass beim preisgünstigen Wohnungsbau den Interessen der Eigentümerinnen/Eigentümer gebührend Rechnung zu tragen sei. Die Kommissionsmehrheit beschloss, in S 10.1.1 im ersten Abschnitt eine Ergänzung mit folgendem Wortlaut vorzunehmen: "... Dazu unterstützen sie unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer u.a.: ...".

Ferner beschloss die Kommission einstimmig eine Neuformulierung von Buchstabe a) mit folgendem Wortlaut: "Die Förderung bei Arrondierungen der Bauzonen." Diese Ergänzung wurde vorgenommen, weil die Situation bei Arrondierungen eine andere ist als bei Umzonungen.

Die Kommission stimmte mit den zuvor erwähnten Ergänzungen im Richtplantext S 10.1.1 grossmehrheitlich zu.

#### S 10.1.2

Dieser Richtplantext wurde von der Kommission einstimmig angenommen

### **III. KAPITEL L 11: Gebiete für Erholung und Sport**

#### L 11.3 Lorzenebene

##### L 11.3.1

Das Leitbild Lorzenebene ist das Resultat eines rund einjährigen Prozesses, indem die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, die Landwirte, die betroffenen Gemeinden, Interessengemeinschaften und verschiedene kantonale Fachstellen beteiligt waren. Die wichtigsten Elemente aus dem Leitbild sollen in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Auf einen kurzen Nenner gebracht heisst dies, dass die Lorzenebene weiterhin ein Gebiet für die Landwirtschaft, die Natur und die Erholungssuchenden bleiben soll. Bei der Raumplanungskommission stiess das Leitbild Lorzenebene auf ein positives Echo.

Bei der Beratung des Richtplantextes kamen vor allem zwei Punkte zur Sprache: Die vorgesehenen Renaturierungen entlang der alten Lorze und die Aufhebung des bestehenden Campingplatzes mit den fixen Stellplätzen.

Der erste Abschnitt von L 11.3.1 war in der Kommission unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

Bei der Beratung des zweiten Abschnittes beantragt die Kommission einstimmig, dass der erste Satz von diesem Abschnitt wie folgt ergänzt wird:

"Um dieses Ziel zu erreichen, setzen Kanton und Gemeinden *unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer* folgende Massnahmen um."

Mit dieser Präzisierung soll sichergestellt werden, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei Renaturierungsprojekten mitreden können.

Bei der Diskussion über den Campingplatz begrüßten einige Kommissionsmitglieder den Vorschlag des Regierungsrates zur Aufhebung des Campingplatzes in der heutigen Form mit fixen Stellplätzen. Die Befürworter begründeten ihren Standpunkt damit, dass das Brüggli am Zugersee einer der attraktivsten Orte am Zugersee sei und es daher richtig sei, dass dieser Platz der Bevölkerung zur Verfügung stehe und nicht nur einigen wenigen Campierern, die dort ihre fixen Stellplätze hätten. Andere Kommissionsmitglieder fanden, dass der Campingplatz am Zugersee Tradition habe und auch diese Form von Ferien ihre Berechtigung habe. Zumindest für jene Campierer, die für ein paar Tage am Zugersee ein Zelt aufstellen möchten, müsse ein Platz zur Verfügung stehen. Diese Art von Campierern werden in der Fachsprache "Passanten" genannt, während die "Residenten" fixe Plätze von April - Oktober haben. Die Vertreter der Baudirektion erklärten, dass es im vorgeschlagenen Richtplandtext nur heisse, dass die fixen Stellplätze bis 2022 aufgehoben werden müssten, was das Campieren in einer anderen Form weiterhin zulasse bzw. nicht ausschliesse.

Am Ende der Diskussion wurde der Antrag, dass nach dem Absatz b) folgende Ergänzung anzufügen sei: "Temporäre Stellplätze für Passanten sind weiterhin gestattet." bei einem Stimmenverhältnis von 6:6 mit dem Stichentscheid der Präsidentin abgelehnt.

Der neue Richtplandtext von L 11.3.1 mit der von der Kommission beschlossenen Ergänzung wurde mit 8:4 Stimmen angenommen.

#### **IV. KAPITEL V 3: Kantonsstrassen**

##### V 3.3

In dieser Richtplananpassung erhält der Kanton den Auftrag, in den nächsten drei Jahren zu prüfen, welche Auswirkungen eine Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse hätte. Damit sollen die Grundlagen geschaffen werden, damit man in drei Jahren über diese Strassenverlängerung entscheiden kann.

Die Kommission stimmte dem neuen Richtplandtext einstimmig zu.

#### **b) Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Vorlage Nr. 2214.2 - 14232)**

##### Titel und Ingress

Gemäss Beschluss der Raumplanungskommission soll der Titel geändert werden. Anstelle von "Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen" soll der Begriff "Preisgünstiger Wohnraum" verwendet werden.

##### I., § 1

Bei Buchstabe h) ist folgende Ergänzung vorzunehmen: "Festsetzen von Grundsätzen zum preisgünstigem Wohnraum (KAPITEL S 10);

Die Kommission stimmte über die einzelnen Bestimmungen a) bis j) separat ab. Alle Bestimmungen wurden mit Ausnahme von Buchstabe i) grossmehrheitlich angenommen. Buchstabe i) wurde mit 7:4 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

II. / III. / IV.

Diese Bestimmungen wurden kommentarlos angenommen.

**4. Schlussabstimmung**

In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage Nr. 2214.2 - 14232 mit der von der Kommission beschlossenen Änderungen mit 7:0 Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

**5. Antrag**

Die Raumplanungskommission beantragt dem Kantonsrat:

Auf die Vorlage Nr. 2214.2 - 14232 einzutreten und dieser mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Oberägeri, 5. April 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Raumplanungskommission

Die Präsidentin: Barbara Strub

Beilagen:

- Kurzübersicht Bevölkerungsentwicklung im Kanton Zug
- Synopse (Richtplantext)
- Spezial-Synopse